

Gemeinde Burgwindheim
Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in ^{Zahl} _____ Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
	Markt Burgwindheim	Rathaus Ebrach –Bürgerbüro– Rathausplatz 2 96157 Ebrach	Montag – Freitag 07.30 – 12.00 Uhr Montag - Mittwoch 13.00 Uhr – 16.30 Uhr Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zusätzlich am 02.02.2019 von 10.00 bis 12.00 Uhr und am 07.02.2019 von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr	nein
		Rathaus Burgwindheim Hauptstraße 26 96154 Burgwindheim	Montag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	nein

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung – Rathaus Ebrach, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach sowie im Rathaus Burgwindheim, Hauptstraße 26, 96154 Burgwindheim¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

17.12.2018

Unterschrift



Thaler, Erster Bürgermeister

¹ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.